

		SICHERHEITSDATENBLATT gemäß § 25 des Chemikaliengesetzes 1996. (ChemG 1996), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission		
Bezeichnung:	DEGREASER KRYTEX			Seite - 1/16 -
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 9. 2019	Version Nr.: 1.0	Ersetzt:	

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1	Produktidentifikator	
	Bezeichnung:	DEGREASER KRYTEX
	Andere Bezeichnungen:	nicht angegeben
	Registrierungsnummer:	nicht angegeben, es handelt sich nicht um einen Stoff
1.2	Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird	
	Identifizierte Verwendung:	Mittel zur Pflege von Außenteilen von Automobilen - Entfetter <i>- nur für professionelle Verwendung</i>
	Nicht empfohlene Verwendung:	nicht angegeben
1.3	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt	
	Lieferant: <i>(das Subjekt ist für die Einführung auf dem Markt verantwortlich)</i>	KRYTEX GROUP s.r.o. Račianska 13545/77B 831 02 Bratislava Slowakei e-mail: krytex.slovakia@gmail.com web: www.krytex.global
	Person, die für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlich ist: Dr. pharm. Vladimír Végh, PHARMIS, info@pharmis.sk	
1.4	Notrufnummer:	
	Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben; Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik, Haus Diagnostikum, Oranienburger Straße 285, 13437 Berlin, Tel.: 030 / 19240, Fax: 030 / 30686 - 721. E-Mail: mail@giftnotruf.de , Internet: www.giftnotruf.de	

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

Gesamteinstufung des Gemischs: das Gemisch wird gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft.

	Gesundheitsgefahren:	Verursacht Hautreizungen. Bei langanhaltendem oder wiederholtem Kontakt mit der Haut kann es Reizungen und Entfettung verursachen, bis hin zu nicht allergischen Schädigungen der Haut. Enthält sensibilisierende Komponente (D-Limonene < 1,0 %). Kann allergische Reaktionen hervorrufen. Verursacht schwere Augenreizung na direktem Kontakt. Nach Verschlucken kleinerer Mengen sind Bauchschmerzen, Erbrechen und Durchfall möglich. Einatmen von Dämpfen kann zu Reizung der Schleimhäute und Atemorgane führen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.	
	Umweltgefahren:	Das Gemisch nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft. Bei üblicher Verwendung werden keine unerwünschten Wirkungen auf die Umwelt erwartet. Das Gemisch darf aber nicht außerhalb der bestimmten Verwendung in die Umwelt oder in die Kanalisation gelangen.	
2.1	Einstufung des Stoffs oder Gemischs:		
	Einstufung gemäß 1272/2008/EG:	Flam. Liq. 2 H225	Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 2 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
		Skin Irrit. 2 H315	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Unterkategorie 2 Verursacht Hautreizungen.
		Eye Irrit. 2 H319	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 Verursacht schwere Augenreizung.

KRYTEX™		SICHERHEITSDATENBLATT gemäß § 25 des Chemikaliengesetzes 1996. (ChemG 1996), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission			
Bezeichnung:		DEGREASER KRYTEX			Seite - 2/16 -
Erstellt/Überarbeitet am:		1. 9. 2019	Version Nr.: 1.0	Ersetzt: -	
		STOT SE 3 H336	Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Kategorie 3 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.		
2.2	Kennzeichnungselemente				
	Enthält:		Isopropanol; Cyclohexan		
	Gefahrenpiktogramm:				
	Signalwort:		GEFAHR		
	Gefahrenhinweise:		H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H315 Verursacht Hautreizungen. H319 Verursacht schwere Augenreizung. H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.		
	Ergänzende Gefahrenmerkmale:		nicht erforderlich		
	Ergänzende Kennzeichnungselemente bestimmter Gemische:		EUH208 Enthält D-Limonene. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.		
	Sicherheitshinweise:		P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P301+P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen. P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P403+P233+P235 Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. P501 Inhalt/Behälter in einer Sammelstelle für gefährlichen Abfall zuführen. <u>Zusätzliche Sicherheitshinweise:</u> P241 Explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel/Lüftungsanlagen/Beleuchtung verwenden. P243 Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. P261 Einatmen von Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden. P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.		
	Andere Pflichtkennzeichnung:		nicht erforderlich		
	2.3	Sonstige Gefahren Gehalt PBT oder vPvB: Das Gemisch erfüllt die Kriterien für Stoffe PBT oder vPvB im Einklang mit Anlage XIII der Verordnung (EG) 1907/2006 nicht, die Inhaltsstoffe sind nicht in der Liste besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) aufgeführt. Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Dämpfe können mit Luft ein entzündbares/explosives Gemisch bilden, das sich am Boden und in niedrig gelegenen Räumen sammelt.			

		SICHERHEITSDATENBLATT gemäß § 25 des Chemikaliengesetzes 1996. (ChemG 1996), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission		
Bezeichnung:	DEGREASER KRYTEX			Seite - 3/16 -
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 9. 2019	Version Nr.: 1.0	Ersetzt:	

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Das Produkt ist ein Gemisch aus organischen Lösungsmitteln und Hilfsstoffen.

3.1	Stoffe nicht zutreffend				
3.2	Gemische Das Gemisch enthält diese gefährlichen Stoffe/Stoffe mit gemeinschaftlichem Expositionslimit für berufsbedingte Exposition / persistente, bioakkumulierbare und toxische oder sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe:				
Bezeichnung des Stoffs <i>Registrierungsnummer REACH</i>		Gehalt (Gew. %)	EG-Nummer CAS-Nummer Indexnummer	Einstufung gemäß 1272/2008/ES*	Exposi-tio nslimit
Isopropanol <i>REACH 01-2119457558-25-xxxx</i>		40 - 50	200-661-7 67-63-0 603-117-00-0	Flam. Liq. 2 Eye Irrit.2 STOT SE 3 H225 H319 H336	national siehe 8.1
Cyclohexan <i>REACH 01-2119463273-41-XXXX</i>		1 - < 5	203-806-2 110-82-7 601-017-00-1	Flam. Liq. 2 Asp. Tox. 1 Skin Irrit. 2 STOT SE 3 Aquatic Acute 1 Aquatic Chronic 1 H225 H304 H315 H336 H400 H410	national EU siehe 8.1
o-Xylol <i>REACH 01-2119485822-30-XXXX</i>		1 - < 5	202-422-2 95-47-6 601-022-00-9	Flam. Liq. 3 Acute Tox. 4 Skin Irrit. 2 Acute Tox. 4 H226 H312 H315 H332	national EU siehe 8.1
D-Limonene <i>(R)-p-Mentha-1,8-dien</i> <i>REACH Nr. bisher nicht angeführt</i>		< 1	227-813-5 5989-27-5 601-029-00-7	Flam. Liq. 3 Skin Irrit. 2 Skin Sens. 1 Aquatic Acute 1 <i>M-faktor = 1</i> Aquatic Chronic 1 <i>M-faktor = 1</i> H226 H315 H317 H400 H410	national siehe 8.1

*der vollständige Wortlaut der Einstufungsabkürzungen und der Gefahrenhinweise (H-Sätze) führt ABSCHNITT 16. an.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1	Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen Halten Sie die Sicherheitsanweisungen in der Verwendungsanleitung auf der Verpackung ein. Beim Auftreten gesundheitlicher Beschwerden oder bei Unklarheiten kontaktieren Sie sofort einen Arzt und teilen Sie ihm die Angaben aus diesem Sicherheitsdatenblatt mit. Legen Sie den Betroffenen bei Bewusstlosigkeit in die stabile Seitenlage und beobachten Sie die Atmung. Bewusstlosen Personen niemals Flüssigkeiten einflößen.
Beim Einatmen:	Bei auftretenden Beschwerden nach dem Einatmen von Dämpfen die betroffene Person sofort an die frische Luft bringen. Bei andauernden Beschwerden ärztliche Hilfe auf. Wenn der Betroffene nicht atmet, rufen Sie sofort ärztliche Hilfe und stellen Flüssigkeit in die Lunge sofort ärztliche Hilfe rufen. Bei Verdacht auf Einatmen der Flüssigkeit in die Lunge sofort ärztliche Hilfe rufen.
Bei Hautkontakt:	Kontaminierte Kleidung sofort beseitigen. Die betroffenen Körperteile mit Wasser und Seife waschen, gründlich abspülen. Eine fettige regenerierende Creme benutzen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt aufsuchen.
Bei Augenkontakt:	Augenlider öffnen und Augen sofort mit einer großen Menge Wassers für mindestens 10-15 Minuten ausspülen. Wenn der Betroffene Kontaktlinsen trägt, müssen diese heraus genommen werden. Sofort die

		SICHERHEITSDATENBLATT gemäß § 25 des Chemikaliengesetzes 1996. (ChemG 1996), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission		
Bezeichnung:	DEGREASER KRYTEX			Seite - 4/16 -
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 9. 2019	Version Nr.: 1.0	Ersetzt:	

		Hilfe eines Facharztes - Augenarztes - aufsuchen.
	Beim Verschlucken:	Den Mund mit Wasser ausspülen (nur, wenn die betroffene Person bei Bewusstsein ist). Niemals Erbrechen hervorrufen! Bei spontanem Erbrechen das Einatmen des Erbrochenen verhindern. Suchen Sie sofort ärztliche Hilfe auf und zeigen Sie dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Kennzeichnung des Produkts.
4.2	Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Verursacht Hautreizungen. Bei langanhaltendem oder wiederholtem Kontakt mit der Haut kann es Reizungen und Entfettung verursachen, bis hin zu nicht allergischen Schädigungen der Haut. Enthält sensibilisierende Komponente (D-Limonene < 1,0 %). Kann allergische Reaktionen hervorrufen. Verursacht schwere Augenreizung na direktem Kontakt. Nach Verschlucken kleinerer Mengen sind Bauchschmerzen, Erbrechen und Durchfall möglich. Einatmen von Dämpfen kann zu Reizung der Schleimhäute und Atemorgane führen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.	
4.3	Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Es ist keine spezifische Therapie bekannt. Wenden Sie eine unterstützende und symptomatische Behandlung an. Seien Sie vorsichtig beim Erbrechen oder Ausspülen des Magens - enthält organische Lösungsmittel. Bei Verdacht auf Einatmen der Flüssigkeit in die Lunge sofort ärztliche Hilfe rufen.	

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1	Löschmittel	
	Geeignete Löschmittel:	Sprühwasser, Schaum, der beständig gegen Alkohol ist, Pulver, Kohlendioxid
	Ungeeignete Löschmittel:	verwenden Sie keinen starken Wasserstrahl, dies kann zur Verbreitung des Brandes beitragen
5.2	Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Dämpfe können mit Luft ein entzündbares/explosives Gemisch bilden, das sich auf dem Boden und in niedrig gelegenen Räumen sammelt. Nach Verdampfen des Wassers durch Wärmeeinfluss und hohe Temperaturen oder unvollständige Verbrennung mögliche Entstehung toxischer, reizender und brennbarer Zersetzungsprodukte (Kohlenstoffmonoxid, Ruß, Aldehyde und andere Zersetzungsprodukte organischer Stoffe, Stickstoffoxide).	
5.3	Hinweise für die Brandbekämpfung Immer isolierende Atemgeräte und undurchlässige antichemische Schutzkleidung tragen - mögliche Entstehung toxischer, reizender und brennbarer Zersetzungsprodukte. Nähern Sie sich von der windabgewandten Seite, sofern dies möglich ist, sichern Sie den Einsatzort so, dass Entweichen von kontaminiertem Wasser verhindern wird. Kühlen Sie Container am Brandort mit Wassernebel oder Sprühwasser, wenn dies möglich ist, entfernen Sie die Container vom Ort der Wärmeeinwirkung.	

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1	Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren Halten Sie die Vorschriften zum Arbeitsschutz ein. Verhindern Sie Kontakt des Gemischs mit Haut, Augen und Schleimhäuten. Abhängig vom Umfang der Freisetzung angemessene Schutzmittel verwenden (Handschuhe, Maske, Schutzkleidung gegen Chemikalien, siehe ABSCHNITT 8.2). Ungeschützte Personen sofort vom Havarieort verweisen. Beseitigen Sie alle Entzündungsquellen (wie auch Quellen statischer Elektrizität). Verwenden Sie keine funkenschlagnende Ausstattung. In geschlossenen Räumen gute Ventilation sicherstellen. Das entwichene Mittel stellt eine Rutschgefahr dar, streuen Sie geeignetes Material aus.	
6.2	Umweltschutzmaßnahmen Wenn es ohne Gefahr möglich ist, beseitigen Sie sofort die Quelle/Ursache der Freisetzung. Verhindern Sie das Eindringen in Boden, Kanalisation, Oberflächen- und Grundwasser. Bei größeren Verschmutzungen von Flüssen, Seen	

	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß § 25 des Chemikaliengesetzes 1996. (ChemG 1996), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission			
Bezeichnung:	DEGREASER KRYTEX			Seite - 5/16 -
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 9. 2019	Version Nr.: 1.0	Ersetzt:	

	und Kanalisation den festgestellten Stand entsprechend den Vorschriften beim zuständigen Organ melden.
6.3	Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung Große Mengen mit Pumpe abpumpen, die für Entzündbare Flüssigkeit II. Gefahrenklasse geeignet ist, Reste werden von geeignetem nicht brennbaren Material absorbiert (Sand, Kiese, Kaolin, Vapex...). Verwenden Sie keine funkenschlagnende Ausstattung. Sammeln Sie Reste in vorbereiteten Behältern, beseitigen Sie diese mechanisch in verschleißbaren Containern. Die Container müssen gekennzeichnet sein. Gesammeltes Material entsorgen Sie im Sinne der Vorschriften als gefährlichen Abfall (siehe ABSCHNITT 13). Betroffene Stellen mit großen Wassermengen und geeigneter Detergent reinigen.
6.4	Verweis auf andere Abschnitte Halten Sie die Anweisungen der ABSCHNITTE 8 und 13 ein.

	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß § 25 des Chemikaliengesetzes 1996. (ChemG 1996), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission			
Bezeichnung:	DEGREASER KRYTEX			Seite - 6/16 -
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 9. 2019	Version Nr.: 1.0	Ersetzt: -	

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

- 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**
Verhindern Sie den Kontakt des Gemischs mit Haut, Augen und Schleimhäuten. Atmen Sie keine Aerosole ein. Verwenden Sie Arbeitsschutzmittel. Personenschutz (siehe ABSCHNITT 8.2) Halten Sie alle Anweisungen für Verwendung, Expositionslimits und Arbeitsschutzvorschriften ein. Handhabung so, dass es nicht zur zufälligen Freisetzung kommt. Sorgen sie für geeignete Ventilation bei der Arbeit. Beseitigen Sie alle Entzündungsquellen (wie auch Quellen statischer Elektrizität). Nicht auf heißen Oberflächen verwenden.
- Die Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich in niedrig gelegenen Räumen sammeln. Verunreinigte Materialien und Mittel (Lappen, Späne, Papier) stellen eine Brandgefahr dar, auf sichere Weise entsorgen. Leere Behälter können entzündbare und explosive Dämpfe enthalten - nicht schneiden, nicht anbohren.
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**
In dicht verschlossenen Originalverpackungen aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung und Wärmequellen und Entzündung schützen. An trockenen und witterungsgeschützten Orten mit ausreichender Belüftung auf Fußbodenniveau aufbewahren. Die Grundsätze des Brandschutzes beachten. Außer Reichweite von Kindern aufbewahren. Getrennt von Lebensmitteln, Getränken und Tierfutter aufbewahren.
- 7.3 Spezifische Endanwendungen**
nicht spezifiziert

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

- 8.1 Zu überwachende Parameter**
- Maximale Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) für gefährliche Arbeitsstoffe als Gas, Dampf oder Schwebstoff in der Luft am Arbeitsplatz (Technische Regeln für Gefahrstoffe - Arbeitsplatzgrenzwerte - TRGS 900):
- | CAS | Bezeichnung | MAK / TRK |
|----------|-------------|---|
| 95-47-6 | o-Xylol | AGW: 100 ppm / 400 mg.m ⁻³
Spitzenbegrenzung: 2 (II)
Bemerkungen: DFG, EU, H |
| 67-63-0 | Isopropanol | AGW: 200 ppm / 500 mg.m ⁻³
Spitzenbegrenzung: 2 (II)
Bemerkungen: Y, DGF |
| 110-82-7 | Cyclohexan | AGW: 200 ppm / 700 mg.m ⁻³
Spitzenbegrenzung: 4 (II)
Bemerkungen: DGF, EU |
- Indikative biologische Grenzwerte (Biologischer Grenzwerg - BGW - TRGS 903): nicht festgelegt
- | CAS | Bezeichnung | Parameter | BGW | Untersuchungs-
material | Probenahme-
zeitpunkt |
|-----------|----------------------|----------------------------|----------|----------------------------|--------------------------|
| 67-63-0 | Isopropanol | Aceton | 25 mg/l | B | b |
| | | Aceton | 25 mg/l | U | b |
| 1330-20-7 | Xylol, Isomergemisch | Xylol | 1,5 mg/l | B | b |
| | | Methylhippur-(Tolur)-säure | 2 g/l | U | b |



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß § 25 des Chemikaliengesetzes 1996. (ChemG 1996), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH),
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission

Bezeichnung:

DEGREASER KRYTEX

Seite

Erstellt/Überarbeitet am:

1. 9. 2019

Version Nr.: 1.0

Ersetzt:

-

- 7/16 -

(alle Isomere)

Untersuchungsmaterial:

B = Vollblut

BE = Erythrozytenfraktion des Vollblutes

P/S = Plasma/Serum

U = Urin

Probennahmezeitpunkt:

a) keine Beschränkung

b) Expositionsende, bzw. Schichtende

c) bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten

d) vor nachfolgender Schicht

e) nach Expositionsende: Stunden

f) vor der letzten Schicht einer Arbeitswoche

		SICHERHEITSDATENBLATT gemäß § 25 des Chemikaliengesetzes 1996. (ChemG 1996), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission		
Bezeichnung:	DEGREASER KRYTEX			Seite - 8/16 -
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 9. 2019	Version Nr.: 1.0	Ersetzt:	

Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten EG (Richtlinie 2000/39/EG, Richtlinie 2006/15/EG, Richtlinie 2009/161/EG und Richtlinie 2017/164/EG):							
<i>CAS</i>	<i>Bezeichnung</i>						
110-82-7	Cyclohexan						
95-47-6	o-Xylol						
<table> <tr> <td><i>Grenzwerte</i></td><td></td></tr> <tr> <td>Mittelwert (8 h):</td><td>200 ppm / 700 mg.m⁻³</td></tr> <tr> <td>Kurzzeit (15 min):</td><td>-</td></tr> </table>		<i>Grenzwerte</i>		Mittelwert (8 h):	200 ppm / 700 mg.m ⁻³	Kurzzeit (15 min):	-
<i>Grenzwerte</i>							
Mittelwert (8 h):	200 ppm / 700 mg.m ⁻³						
Kurzzeit (15 min):	-						
<table> <tr> <td><i>Grenzwerte</i></td><td></td></tr> <tr> <td>Mittelwert (8 h):</td><td>50 ppm / 221 mg.m⁻³</td></tr> <tr> <td>Kurzzeit (15 min):</td><td>100 ppm / 442 mg.m⁻³</td></tr> </table>		<i>Grenzwerte</i>		Mittelwert (8 h):	50 ppm / 221 mg.m ⁻³	Kurzzeit (15 min):	100 ppm / 442 mg.m ⁻³
<i>Grenzwerte</i>							
Mittelwert (8 h):	50 ppm / 221 mg.m ⁻³						
Kurzzeit (15 min):	100 ppm / 442 mg.m ⁻³						
Andere empfohlene Werte: nicht festgelegt							
<i>CAS</i>	<i>Bezeichnung</i>						
-	-						
DNEL: für das Gemisch nicht angegeben. Bestandteilen <u>Isopropanol</u> <i>Arbeitnehmer / Industrie:</i> Langzeit-Exposition - systemische Effekte, Haut: 888 mg/kg Kurzzeit-Exposition - systemische Effekte; Inhalation: 500 mg/m ³ <i>Verbraucher</i> Langzeit-Exposition - systemische Effekte, Haut: 319 mg/kg Langzeit-Exposition - systemische Effekte, oral: 26 mg/kg Kurzzeit-Exposition - systemische Effekte; Inhalation: 89 mg/m ³							
PNEC: für das Gemisch nicht angegeben. Bestandteilen: <u>Isopropanol</u> Süßwasser: 140,9 mg/l Meerwasser: 140,9 mg/l Sediment (Süßwasser): 552 mg/kg Sediment (Salzwasser): 552 mg/kg Boden: 28 mg/kg							
8.2	Begrenzung und Überwachung der Exposition <u>Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:</u> Es sind keine spezifischen Anforderungen nötig. Halten Sie die Regeln der richtigen persönlichen Hygiene ein, waschen Sie sich nach der Arbeit und vor den Pausen die Hände. Reinigen Sie regelmäßig Arbeitskleidung und Schutzmittel. Entsorgen Sie kontaminierte Kleidung und Schuhe, die nicht gereinigt werden können. Halten Sie Ordnung am Arbeitsplatz. Die Auswahl der persönlichen Schutzmittel hängt von den Bedingungen der möglichen Exposition, von der Verwendung, der Art der Handhabung, von der Konzentration und der Belüftung ab. Die unten angeführten Informationen zur Auswahl der zu verwendenden persönlichen Schutzmittel beruhen auf üblicher Verwendung. <u>Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung:</u> a) Augen- /Gesichtsschutz: Verhindern Sie Eindringen in die Augen. Wenn bei der Arbeit Eindringen in die Augen droht, eine dichte Brille oder einen Gesichtsschild tragen (EN 166). b) Hautschutz: Vermeiden Sie langanhaltenden Kontakt mit der Haut. Tragen Sie bei der Arbeit geeignete Gummihandschuhe, die beständig gegen Kohlenwasserstoff sind. Empfohlenes Material: Nitrilkauschuk/ Butylkauschuk / Chloroprenkauschuk ≥ 0,35 mm. Eindringdauer: > 480 min. (DIN EN 374-1). Tragen Sie bei der Arbeit keine Ringe, Uhren oder anderen Gegenstände, die das Produkt auf der Haut halten können. Übliche Arbeitskleidung aus						

	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß § 25 des Chemikaliengesetzes 1996. (ChemG 1996), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission		
Bezeichnung:	DEGREASER KRYTEX		
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 9. 2019	Version Nr.: 1.0	Ersetzt: -

Seite
- 9/16 -

chemisch beständigem, antistatischem Material wird empfohlen.

Anmerkung: Die Eignung der Handschuhe und die Eindringdauer können sich aufgrund der spezifischen Verwendungsbedingungen unterscheiden. Für genaue Informationen über die Auswahl der Handschuhe und die Eindringdauer für Ihre Bedingungen kontaktieren Sie den Hersteller der Handschuhe. Bei der Auswahl spezifisch geeigneter Handschuhe für die entsprechende Verwendung und Expositionsdauer sollten Sie alle Faktoren des Arbeitsumfelds bedenken, wie z. B.: weitere verwendete Chemikalien, physikalische Faktoren (Möglichkeit des Schneidens, Reißens, Wärmeschutz), wie auch die Spezifikationen und Empfehlungen des konkreten Herstellers der Handschuhe. Tauschen Sie beschädigte Handschuhe sofort aus.

c) Atemschutz:

Bei üblicher Verwendung nicht nötig. Stellen Sie eine ausreichende Ventilation sicher - atmen Sie keine Dämpfe/Aerosole ein. Bei übermäßiger Dunstbildung und Überschreitung von MAK / TRK oder empfohlenen Expositionsgrenzwerten muss ein unabhängiges Atemgerät oder eine Atemmaske mit Filter gegen organische Stoffe und Partikeln getragen werden (AX/P2, DIN EN 14387+A1). Achten Sie auf eine angemessene Nutzungsdauer des Filters - dessen Lebensdauer ist begrenzt, halten Sie die Empfehlungen des Herstellers ein.

In Fällen hoher Konzentration in der Luft benutzen Sie einen zugelassenen Respirator mit Sauerstoffzufuhr, arbeiten Sie bei positivem Überdruck. Wenn keine ausreichende Sauerstoffmenge zur Verfügung steht, funktionieren die Signalisierungssysteme für die Meldung von Gasen/Dämpfen nicht, oder wenn die Kapazität/das Volumen des Filters für die Luftreinigung überschritten wird, benutzen Sie einen Respirator mit Sauerstoffzufuhr und mit Entweichungsflasche.

d) Thermische Gefahren:

Drohen bei normaler Verwendung nicht

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Sorgen Sie bei der Lagerung und Handhabung für die Dichtheit der Verpackungen. Statten Sie die Lager- und Handhabungsräume mit Mitteln zur Sanierung einer Freisetzung aus. Widmen Sie den ABSCHNITTEN 6 und 12 Aufmerksamkeit.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft	Wert	Methode/Bedingungen
Aussehen	Flüssigkeit	-
Farbe:	klar, farblos	-
Geruch :	charakteristisch, Zitrusöl	-
Geruchsschwelle:	Information steht nicht zur Verfügung	-
pH-Wert:	Information steht nicht zur Verfügung	-
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Information steht nicht zur Verfügung	-
Siedebeginn und Siedebereich:	Information steht nicht zur Verfügung	-
Flammpunkt:	< 21°C	101,3 kPa
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Information steht nicht zur Verfügung	-
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Dampf entzündbar	-
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen:	Information steht nicht zur Verfügung	-
Dampfdruck:	Information steht nicht zur Verfügung	-
Dampfdichte:	Information steht nicht zur Verfügung	-
relative Dichte:	< 1 g/cm ³	20°C

		SICHERHEITSDATENBLATT gemäß § 25 des Chemikaliengesetzes 1996. (ChemG 1996), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission			
Bezeichnung:		DEGREASER KRYTEX			Seite - 10/16 -
Erstellt/Überarbeitet am:		1. 9. 2019	Version Nr.: 1.0	Ersetzt: -	

Löslichkeit(en):	in Wasser löslich	20°C
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	Information steht nicht zur Verfügung	-
Selbstentzündungstemperatur:	Information steht nicht zur Verfügung	-
Zersetzungstemperatur:	Information steht nicht zur Verfügung	-
Viskosität:	Information steht nicht zur Verfügung	-
explosive Eigenschaften:	das Gemisch selbst hat keine explosiven Eigenschaften, die Dämpfe können mit der Luft ein explosives Gemisch bilden	-
oxidierende Eigenschaften:	hat keine oxidierenden Eigenschaften	-

9.2	Sonstige Angaben		
	-	-	-

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1	Reaktivität Das Gemisch ist unter normalen Bedingungen der Verwendung und Lagerung nicht reaktiv. Dämpfe können mit Luft ein entzündbares/explosives Gemisch bilden, das sich am Boden und in niedrig gelegenen Räumen sammelt.
10.2	Chemische Stabilität Das Gemisch ist unter normalen Bedingungen der Verwendung und Lagerung chemisch stabil. Beim Erhitzen können allerdings entzündbare Dämpfe frei werden.
10.3	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Sind unter normalen Bedingungen der Verwendung und Lagerung nicht bekannt.
10.4	Zu vermeidende Bedingungen Stabil bei Erhalt der Standardbedingungen. Vor direkter Sonnenstrahlung und langfristiger Wärmeeinwirkung und Entzündung schützen. Bei der Handhabung des Produkts darf nicht geraucht werden und es darf nicht mit möglichen Entzündungsquellen manipuliert werden. Bei der Handhabung von größeren Mengen des Produkts müssen entsprechende Maßnahmen zum Schutz vor elektrostatischer Entladung getroffen werden.
10.5	Unverträgliche Materialien Starke Säuren und oxidierende Wirkstoffe.
10.6	Gefährliche Zersetzungsprodukte Unter normalen Bedingungen der Verwendung entstehen keine gefährlichen Zersetzungsprodukte. Nach Verdampfen des Wassers durch Wärmeeinfluss und hohe Temperaturen oder unvollständige Verbrennung mögliche Entstehung toxischer, reizender und brennbarer Zersetzungsprodukte (Kohlenstoffmonoxid, Ruß, Aldehyde und andere Zersetzungsprodukte organischer Stoffe, Stickstoffoxide).

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1	Angaben zu toxikologischen Wirkungen
a)	akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Bei üblicher Verwendung werden keine unerwünschten Wirkungen auf die Gesundheit des Menschen erwartet Einatmen von Dämpfen/Aerosolen über dem Grenzwert MAK / TRK kann zur Reizung der Schleimhäute und der Atmungsorgane und zu narkotischen Wirkungen führen. Zu den Symptomen der Exposition gehören Kopfschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Atemstörungen und weitere Anzeichen der Intoxikation des zentralen Nervensystems.
b)	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Verursacht Hautreizungen.

	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß § 25 des Chemikaliengesetzes 1996. (ChemG 1996), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission			
Bezeichnung:	DEGREASER KRYTEX			Seite - 11/16 -
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 9. 2019	Version Nr.: 1.0	Ersetzt:	

c)	<i>schwere Augenschädigung/-reizung</i> Verursacht schwere Augenreizung.
d)	<i>Sensibilisierung der Atemwege/Haut</i> Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Enthält sensibilisierende Komponente (D-Limonene < 1,0 %). Kann allergische Reaktionen hervorrufen. Die andere Inhaltsstoffe haben kein sensibilisierendes Potenzial.

	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß § 25 des Chemikaliengesetzes 1996. (ChemG 1996), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission		
Bezeichnung:	DEGREASER KRYTEX		
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 9. 2019	Version Nr.: 1.0	Ersetzt: -

Seite
- 12/16 -

e)	<i>Keimzell-Mutagenität</i> Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Die Inhaltsstoffe haben kein mutagenes Potenzial.
f)	<i>Karzinogenität</i> Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Die Inhaltsstoffe haben kein karzinogenes Potenzial.
g)	<i>Reproduktionstoxizität</i> Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Die Inhaltsstoffe haben kein Potenzial für Reproduktionstoxizität.
h)	<i>spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition</i> Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Einatmen von Dämpfen kann zu Reizung der Schleimhäute und Atemorgane führen.
i)	<i>spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition</i> Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
j)	<i>Aspirationsgefahr</i> Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Das Gemisch nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft. Bei üblicher Verwendung werden keine unerwünschten Wirkungen auf die Umwelt erwartet. Das Gemisch darf aber nicht außerhalb der bestimmten Verwendung in die Umwelt oder in die Kanalisation gelangen.

12.1	Toxizität Für das Gemisch experimental nicht festgelegt. Aufgrund der Zusammensetzung ist das Gemisch nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft.
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit Für das Gemisch stehen keine Informationen zur Verfügung.
12.3	Bioakkumulationspotenzial Für das Gemisch stehen keine Informationen zur Verfügung.
12.4	Mobilität im Boden Es stehen keine Informationen zur Verfügung. Die Inhaltsstoffe sind nicht in Wasser löslich.
12.5	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Gehalt PBT oder vPvB: Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für Stoffe PBT oder vPvB im Einklang mit Anlage XIII der Verordnung 1907/2006/EG, die Inhaltsstoffe sind nicht in der Liste besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) aufgeführt.
12.6	Andere schädliche Wirkungen Sind nicht bekannt.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1	Verfahren zur Abfallbehandlung Es wird empfohlen, das Produkt bei einer Firma mit einer Lizenz zur Abfallverarbeitung oder in einer autorisierten Abfallsammelstelle abzugeben. Die Entsorgung des Stoffs oder des Gemischs muss der Abfällnachweisverordnung 2012 über Abfälle entsprechen. <u>Methoden der Entsorgung des Stoffs oder des Gemischs:</u> Mechanisch beseitigen. Das nicht verbrauchte Produkt nicht gemeinsam mit Haushaltsabfall entsorgen. In zertifizierten Abfallsammelstellen entsorgen. Gemäß Europäischem Abfallkatalog sind die Abfallcodes nicht spezifisch für das Produkt, sondern für dessen Verwendung. Den Abfallcode muss deshalb der Nutzer aufgrund seiner eigenen konkreten
-------------	--

KRYTEX™	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß § 25 des Chemikaliengesetzes 1996. (ChemG 1996), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission		
Bezeichnung:	DEGREASER KRYTEX		
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 9. 2019	Version Nr.: 1.0	Ersetzt: -

Seite
- 13/16 -

Verwendung zuteilen.

Vorgeschlagene Einstufung des Abfalls laut voraussichtlicher Verwendung:

14 06 ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN SOWIE SCHAUM- UND AEROSOLTREIBGASEN

Bezeichnung der Abfallart: andere Lösemittel und Lösemittelgemische

Katalog-Abfallnummer gemäß EG Abfallkatalog: 14 06 03

gefährlicher Abfall: ja

Methoden der Entsorgung kontaminierter Verpackungen:

Kann nach gründlichem Ausleeren und Ausspülen mit Wasser wiederverwertet werden.

Vorgeschlagene Einstufung des Abfalls laut voraussichtlicher Verwendung:

15 01 VERPACKUNGEN (einschließlich getrennt gesammelter, kommunaler Verpackungsabfall)

Bezeichnung der Abfallart: Verpackungen aus Kunststoff (saubere Verpackungen) / Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Verpackungen, die Reste enthalten)

Katalog-Abfallnummer für die leere Verpackung gemäß EG Abfallkatalog: 15 01 02/ 15 01 10

gefährlicher Abfall: nein/ja

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Gemisch ist als gefährlich für den Transport im Sinne von ADR/RID/IMDG/ICAO/IATA eingestuft.

14.1 UN-Nummer: UN 1219

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

<i>Straßentransport ADR</i>	<i>Eisenbahntransport RID</i>	<i>Schiffstransport IMDG</i>	<i>Flugtransport ICAO/IATA</i>
ISOPROPANOL (Lösung)	ISOPROPANOL (Lösung)	ISOPROPANOL (solution)	ISOPROPANOL (solution)

14.3 Transportgefahrenklassen

<i>Straßentransport ADR</i>	<i>Eisenbahntransport RID</i>	<i>Schiffstransport IMDG</i>	<i>Flugtransport ICAO/IATA</i>
3	3	3	3

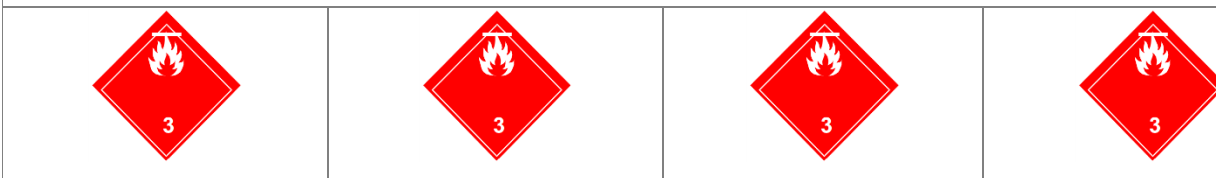
Einstufungscode

F1	F1	F1	F1
----	----	----	----

Gefahren-Identifikationsnummer (Kemler)

33	33	-	-
----	----	---	---

Sicherheitszeichen



Andere Anmerkungen

Beförderungskategorie: 2 Begrenzte Mengen (LQ): 1 l / E2 Tunnelbeschränkungscode: D/E Sondervorschriften: 601	Beförderungskategorie: 2 Begrenzte Mengen (LQ): 1 l / E2 Tunnelbeschränkungscode: D/E Sondervorschriften: 601	EmS: F-E, S-E Meereschadstoff: nein	-
--	--	--	---

Verpackungsgruppe

		SICHERHEITSDATENBLATT gemäß § 25 des Chemikaliengesetzes 1996. (ChemG 1996), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission		
Bezeichnung:		DEGREASER KRYTEX		
Erstellt/Überarbeitet am:		1. 9. 2019	Version Nr.: 1.0	Ersetzt: -
Seite - 14/16 -				

14.4	<i>Straßentransport ADR</i>	<i>Eisenbahntransport RID</i>	<i>Schiffstransport IMDG</i>	<i>Flugtransport ICAO/IATA</i>
	II	II	II	II
14.5	Umweltgefahren: nein			
14.6	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: nicht erforderlich			
14.7	Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code: wird nicht befördert			

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1	Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch <u>Rechtsvorschriften:</u> - Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 über Registrierung, Bewertung, Autorisierung und Einschränkung von Chemikalien (REACH) - Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über Klassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, über Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EHS und 1999/45/ES und über Änderung und Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) - Richtlinie der Kommission 2000/39/EG vom 8. Juni 2000, mit der die erste Liste der Grenzwerte bei berufsbedingter Exposition zur Ausführung der Richtlinie des Rates 98/24/EG über Schutz von Gesundheit und Sicherheit Beschäftigter vor Gefahren durch chemische Faktoren bei der Arbeit festgelegt wird - Richtlinie der Kommission 2006/15/EG vom 7. Februar 2006, mit der die zweite Liste der Grenzwerte bei berufsbedingter Exposition zur Implementierung der Richtlinie des Rates 98/24/EG festgelegt wird, und mit der die Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG geändert und ergänzt werden - Richtlinie der Kommission 2009/161/EU, mit der die dritte Liste der Grenzwerte bei berufsbedingter Exposition festgelegt wird - RICHTLINIE (EU) 2017/164 DER KOMMISSION vom 31. Januar 2017 zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission - Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates (EG) Nr. 648/2004 vom 31. März 2004 über Detergenzien - Richtlinie des Rates 1999/13/EG vom 11. März 1999 über Einschränkung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen, die bei der Verwendung organischer Lösungsmittel bei bestimmten Tätigkeiten und in bestimmten Anlagen entweichen - Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen - Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) - Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
------	--

BESCHRÄNKUNGEN DER HERSTELLUNG, DES INVERKEHRBRINGENS UND DER VERWENDUNG BESTIMMTER GEFÄHRLICHER STOFFE, GEMISCHE UND ERZEUGNISSE:	
<i>Bezeichnung des Stoffes, der Stoffgruppen oder der Gemische</i>	<i>Beschränkungsbedingungen</i>
Isopropanol REACH 01-2119457558-25-xxxx	Verordnung Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Artikel 3 Verordnung Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Artikel 40
Cyclohexan	Verordnung Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Artikel 3

		SICHERHEITSDATENBLATT gemäß § 25 des Chemikaliengesetzes 1996. (ChemG 1996), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission		
Bezeichnung:	DEGREASER KRYTEX			Seite - 15/16 -
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 9. 2019	Version Nr.: 1.0	Ersetzt:	

REACH 01-2119463273-41-XXXX	Verordnung Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Artikel 40
o-Xylol REACH 01-2119485822-30-XXXX	Verordnung Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Artikel 3 Verordnung Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Artikel 40
D-Limonene (R)-p-Mentha-1,8-dien REACH No. dosial' neuvedené	Verordnung Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Artikel 3 Verordnung Nr. 1907/2006, Anhang XVII, Artikel 40

VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2009: Kein Bestandteil ist gelistet. VERORDNUNG (EG) Nr. 850/2004: Kein Bestandteil ist gelistet. Richtlinie 2012/18/EU Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten. Seveso-Kategorie: P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN · Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse 5.000 t · Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse 50.000 t Nationale Vorschriften: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) Wassergefährdungsklasse 2 (Selbsteinstufung): Wassergefährdend Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-luft) Organische Stoffe der Klasse I nach Nummer 5.2.5: < 5% (Gewichtsanteil) Karzinogene, keimzellmutagene oder reproduktionstoxische Stoffe sowie schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe nach Nummer 5.2.7: 0% (Gewichtsanteil)	
---	--

15.2	Stoffsicherheitsbeurteilung Wurde bisher nicht durchgeführt.
-------------	--

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

a)	Änderungen gegenüber der vorherigen Version des Sicherheitsdatenblatts Erste Ausgabe - Version 1.0
b)	Schlüssel/Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme Flam. Liq. 2 Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 2 Flam. Liq. 3 Entzündbare Flüssigkeiten, Gefahrenkategorie 3 Acute Tox. 4 Akute Toxizität, Kategorie 4 Asp. Tox. 1 Aspirationsgefahr, Kategorie 1 Skin Irrit. 2 Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 Skin Sens. 1 Sensibilisierung der Haut, Gefahrenkategorie 1 Eye Irrit. 2 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Kategorie 3 Aquatic Acute 1 Gewässergefährdend; Gefahrenkategorie 1 Aquatic Chronic 1 Gewässergefährdend; Gefahrenkategorie 1 Exp. Lim. Expositionslimit OLE Limit der berufsbedingten Exposition (<i>Occupational Exposure Limits</i>) AGW Arbeitsplatzgrenzwerte MAK Maximale Konzentration am Arbeitsplatz PBT Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe vPvB Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe DNEL abgeleitete Expositionshöhe, bei der es nicht zu unerwünschten Wirkungen kommt PNEC Vorausgesagte Konzentration ohne voraussichtliche schädliche Wirkung VOC Flüchtige organische Stoffe

	SICHERHEITSDATENBLATT gemäß § 25 des Chemikaliengesetzes 1996. (ChemG 1996), Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission		
Bezeichnung:	DEGREASER KRYTEX		
Erstellt/Überarbeitet am:	1. 9. 2019	Version Nr.: 1.0	Ersetzt: -

Seite
- 16/16 -

	ACGIH Amerikanische Kammer der Industriehygieniker (<i>American Conference of Industrial Hygienists</i>) EC50 Konzentration, bei der effektiv 50 % der Population betroffen ist IC50 Konzentration, die eine Blockade von 50 % verursacht LC50 Tödliche Konzentration, bei der der Tod von 50 % der Population erwartet wird LC50 Tödliche Dosis, bei der der Tod von 50 % der Population erwartet wird ICAO Internationale Zivilluftfahrtorganisation IATA Internationale Luftverkehrs-Vereinigung IMDG Internationaler Schiffstransport gefährlicher Güter MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe IBC Internationale Vorschrift für Bau und Ausstattung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien befördern NOEC Konzentration, die keine erkennbaren Wirkungen hervorruft NOELR Schnelligkeit der Dosierung, die keine erkennbaren Wirkungen hervorruft
c)	<i>Wichtige Literaturangaben und Datenquellen</i> nicht angegeben
d)	<i>Bewertung der Informationen über die Gefahren der Stoffe und Gemische</i> Die Bewertung des Gemischs erfolgte durch ein Expertengutachten und konventionelle Kalkulationsmethode gemäß Verordnung 1272/2008/EG.
e)	<i>Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise</i> H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar. H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. H315 Verursacht Hautreizungen. H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H319 Verursacht schwere Augenreizung. H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H400 Sehr giftig für Wasserorganismen. H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
f)	<i>Anweisungen für die Schulung von Beschäftigten</i> Nicht erforderlich bei Kleinverbrauchern, bei professioneller Verwendung übliche Schulung für die Arbeit mit chemischen Stoffen und übliche Schulung zum Arbeitsschutz.
g)	<i>Sonstige Angaben</i> Das Sicherheitsdatenblatt wurde im Einklang mit den Anforderungen der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH), der Verordnung EG 1272/2008 (CLP) und der Verordnung der Kommission der EU 2015/830 ausgearbeitet. Sie enthält Angaben, die für die Gewährleistung des Arbeits- und des Umweltschutzes erforderlich sind. Die Angaben wurden in gutem Glauben gemacht und sie beruhen auf unseren Kenntnissen über das entsprechende Produkt zum angegebenen Datum. Diese Details beziehen sich auf das Produkt, so wie es geliefert wird, und sie können bei dessen weiterem Mischen mit anderen Stoffen nicht mehr gelten. Im Fall der Verwendung des Stoffs oder Gemischs auf andere als auf die empfohlene Weise laut diesem Sicherheitsdatenblatt haftet der Lieferant nicht für eventuellen Schaden. Das Sicherheitsdatenblatt entledigt des Nutzers in keinem Fall von der Pflicht der Kenntnis und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, die seine Tätigkeit regeln. Nur der Nutzer selbst übernimmt die Verantwortung für die Realisierung der Maßnahmen, die sich auf die Verwendungsweise des Produkts beziehen. Der Komplex der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften sollen demjenigen helfen, für den sie bestimmt sind, seine Pflichten zu erfüllen, die ihm auferlegt werden. Deren Auflistung kann allerdings nicht als vollständig gelten. Der Nutzer muss selbst feststellen, ob er nicht noch weitere Pflichten erfüllen muss, die sich direkt aus den hier zitierten Unterlagen ergeben. Ausgearbeitet von: Dr. pharm. Vladimír Végh, PHARMIS, Sasinkova 1, Holíč. www.pharmis.sk